



# Riesling Quartier

MOSEL WEIN HOTEL

## Aktuell geltende Regelung zur Öffnung der Hotellerie

Bei einer stabilen 7-Tage Inzidenz für unseren Landkreis Bernkastel-Wittlich unter 100 darf die Hotellerie für den Tourismus öffnen.

### **Testpflicht nach §1 Abs. 9 der CoBeLVO**

Gäste müssen vor dem Betreten der Einrichtung einen negativen Test vorweisen. Dies kann durch zwei Optionen erfolgen:

1. Das Vorlegen eines negativen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vom Gast vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen.
2. Das Durchführen eines PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Der Test ist direkt vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von den Gästen durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat den Gästen auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bestätigen. Mit der Vorlage dieser Negativ-Bescheinigung können die Gäste innerhalb von 24 Stunden weitere Einrichtungen besuchen.

Symptomlose, geimpfte oder genesene Personen sind von der Testpflicht ausgenommen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Vollständiger Impfschutz: Liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor
2. keine typischen Symptome einer Infektion

Das Vorliegen des vollständigen Impfschutzes ist dem Betreiber der Einrichtung schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

3. Ihre Corona-Infektion liegt mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurück (Nachweis erforderlich!)

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen (z. B. an der Rezeption in Fluren und Aufzügen und auf dem Parkplatz) gelten das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht.